

Grünliberale Partei Kanton Zürich
Rötelstrasse 18, CH-8006 Zürich

Zürich, 31. Oktober 2025

Vernehmlassung Vorentwurf Totalrevision des Gesundheitsgesetzes

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin Rickli

Sie haben uns mit Schreiben vom 3. Juli 2025 zur Vernehmlassung zum Vorentwurf der Totalrevision des Gesundheitsgesetzes eingeladen. Gerne nehmen wir wie folgt dazu termingerecht Stellung.

Zunächst halten wir fest, dass wir sehr dankbar sind für die gute Qualität und Zugänglichkeit der Zürcher Gesundheitsversorgung und die im Vergleich mit anderen Kantonen tiefen Kosten.

Wir begrüssen die Absicht, das aktuell gültige Gesundheitsgesetz zu überarbeiten, weil es in verschiedenen Bereichen nicht mehr dem Bundesrecht und der medizinischen Praxis entspricht. Zudem soll die Basis für die künftige Entwicklung der Gesundheitsversorgung im Kanton Zürich gelegt werden.

Als Digitalisierungspartei begrüssen wir auch, dass der Wille zum Ausdruck kommt, dass die Gesundheitsversorgung angesichts des sich verstärkenden Fachkräftemangels mittels Digitalisierung gesichert werden soll. Zudem lassen sich durch die Digitalisierung Effizienzgewinne erzielen, die der Qualität dienen und die Bürokratie reduzieren. So haben die Gesundheitsfachpersonen wieder mehr Zeit, die sie den Patientinnen und Patienten widmen können.

Insbesondere die Stärkung der medizinischen Grundversorgung liegt uns am Herzen. Auch hier kontrastiert der zunehmende Bedarf infolge des Bevölkerungswachstums und demografischen Wandels mit dem schwindenden Angebot, massgeblich ausgelöst durch die Pensionierungswelle bei den Hausärztinnen und Hausärzten. Wir begrüssen hier insbesondere den Ausbau der Telemedizin.

Wollen wir die Qualität und Zugänglichkeit erhalten, so hätte der obenerwähnte Mehrbedarf einen Ausbau der stationären und ambulanten Versorgung zur Folge.

Um diesem Ausbau entgegenzuwirken, sind insbesondere die Digitalisierung und der Abbau der Regulierung, die zu unnötiger Bürokratie führt, zu beschleunigen.

Als massgeblichen Faktor der Digitalisierung sehen wir die erfolgreiche Nutzung des elektronischen Patientendossiers (EPDs). Deshalb begrüssen wir die Förderung der Eröffnung von EPDs. Zusätzlich zur Unterstützung der Stammgemeinschaften fordern wir aber auch eine analoge Unterstützung der Leistungserbringer, damit Anreize zur Eröffnung und Nutzung gesetzt werden.

Es macht grossen Sinn und liegt auf der Hand, dass besonders Patientinnen und Patienten in den Spitälern und Bewohnerinnen und Bewohner der Pflegezentren ein EPD während ihrem Aufenthalt in einer Gesundheitseinrichtung eröffnen. Auch in Arztpraxen sollte dies gefördert werden. Die meisten für die Eröffnung eines EPDs in Frage kommenden Personen werden auf Unterstützung durch das

Personal der Gesundheitseinrichtungen und Praxen angewiesen sein, womit zusätzlicher Aufwand für die Betriebe entsteht, der mit zusätzlichen nichtgedeckten Kosten verbunden ist.
Auch die Nutzung des EPDs sollte finanziell unterstützt werden, um die Digitalisierung im Gesundheitswesen voranzutreiben.
Wir bitten um Anpassung des entsprechenden Gesetzesparagrafen.

Medizinische Grundversorgung: Wie oben erwähnt, begrüssen wir die Förderung der medizinischen Grundversorgung. Wir erachten es aber als zentral, dass der Fokus auf der regionalen Versorgung liegt und die Grundversorgung umfassender erfasst wird. Es sollten auch innovative Modelle der integrierten Versorgung oder neue Berufsgruppen (z.B. Advanced Practice Nurses) berücksichtigt werden.

Bezüglich der Regulierungsdichte bitten wir die Gesundheitsdirektion nochmals grundsätzlich über die Bücher zu gehen. Das Ausmass an Bewilligungs- und Meldepflichten ist enorm.

Es ist aus unserer Sicht nicht zweckmässig, wenn Gesundheitseinrichtungen Betriebsbewilligungen brauchen, die gemäss Paragraf 10 das notwendige Personal für eine fachgerechte Versorgung der Patientinnen und Patienten voraussetzen, und gleichzeitig die meisten Mitarbeitenden zusätzlich eine Berufsausübungsbewilligung benötigen. Aus unserer Sicht hat dies unnötige Bürokratie zur Folge.

Zudem sollen die unter fachlicher Aufsicht stehenden Gesundheitsfachpersonen der Direktion gemeldet werden. Diese Meldepflicht führt zu grossem bürokratischem Aufwand, da die Fluktuation im Gesundheitswesen, insbesondere durch die Aus- und Weiterbildungstätigkeiten, z.T. erheblich ist. Der Nutzen dieser Meldepflicht ist unklar. Zudem trägt der Arbeitgeber die entsprechende Verantwortung. Aus unserer Sicht soll auf diese Meldepflicht verzichtet werden.

Das gleiche gilt für die Gesundheitsberufe nach Paragraph 3. Zum einen verfolgt der Vorschlag eine sehr enge Definition der Gesundheitsberufe und stellt auf die HFP bzw. eidg. Diplome ab (insb. Abs. 3 lit. e-g). Diese Fachtitel sind in der Branche wenig etabliert. Zum anderen gibt es eine Vielzahl von Präventions-, Gesundheitsförderungs- und Therapiemethoden, die gar nicht erfasst sind und folglich potenziell nicht mehr angeboten werden könnten. Eine abschliessende Auflistung im Gesetz ist kaum möglich. Dies ist aus drei Gründen problematisch: Erstens und grundsätzlich werden diese Berufe von Selbstzahlenden oder im Bereich der privaten Zusatzversicherung abgerechnet und belasten die Prämien nicht. Die Qualität wird von den Versicherern in Zusammenarbeit mit den Verbänden sowie Registrierstellen gewährleistet. Es braucht in diesem privaten Bereich keine Regulierung. Zweitens wären alleine durch die enge Definition mehrere Tausend Leistungserbringende betroffen, die ihre Praxis mittelbar schliessen müssten, davon rund 80% Frauen und viele in Teilzeit. Das ist ein erheblicher Eingriff in die wirtschaftliche Existenz der Betroffenen. Drittens könnte dies zu einer Erhöhung der Krankenkassenprämien im OKP-Bereich führen bei gleichzeitiger Verschlechterung des Angebots im VVG-Bereich. Heute privat finanzierte Angebote würden wegfallen und stattdessen vermehrt Angebote aus der Grundversicherung beansprucht (Beispiel: austherapierte chronische Schmerzpatienten). Das belastet die Prämien- und Steuerzahler im Kanton Zürich.

Zur gleichen Schlussfolgerung gelangen wir bei der Meldepflicht von medizinischen Kooperationen. Gerade die Zusammenarbeit der Gesundheitseinrichtungen und Gesundheitsfachpersonen soll in Zukunft noch viel mehr gefördert werden. Da wirkt die vorgesehene Meldepflicht als Hemmnis mit unklarem Nutzen. Im Gegenteil, diese Kooperationen sollten gefördert werden.
In Analogie zur möglichen Förderung der medizinischen Grundversorgung sollte eine Förderung von Kooperationen mittels Anreizen, z.B. finanziell oder eben weniger Bürokratie, erfolgen.

Wir danken für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
GLP Kanton Zürich